

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
07.07.2016 08:43

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke
Funktion: Fachgebietsleiter
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PB/TM-Ve
Email: andreas.venzke@wahnbach.de
Tel: 02241/128-117
Fax: 02241/128-119

T10

Ihr Zeichen: I/611
Ihre Nachricht: 04.05.2016

Datum: 06.07.2016

SB 08.07.16
BZ

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

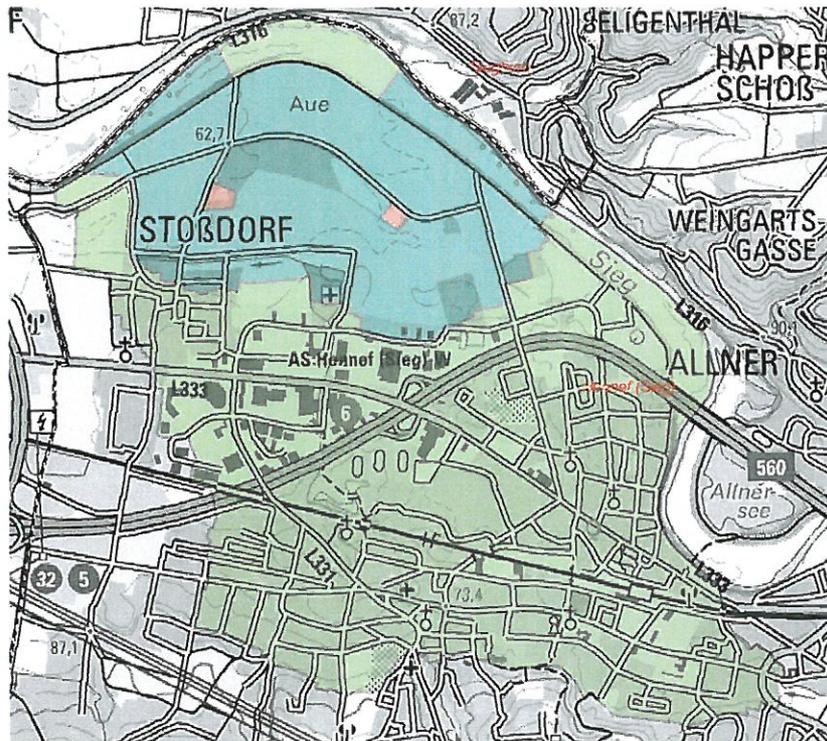
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef nachfolgend meine Anmerkungen als Stellungnahme. Ergänzend verweise ich auch auf meine erste Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom 29.01.2013.

Begründung:

Pkt. 3.2.3 „Wasserrechtliche Festsetzungen“

Die derzeitige Schutzgebietsverordnung und –abgrenzung hat nur eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Zukünftig ist von einem deutlich vergrößerten Wasserschutzgebiet zu rechnen. Auch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung werden an den aktuellen Stand der Entwicklungen angepasst werden. Dies sollte bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht außer Acht gelassen werden.



(Mögliches zukünftiges Wasserschutzgebiet, siehe auch <http://www.uvo.nrw.de>)

Pkt. 3.2.10 „Sicherheitszonen/Mindestabstände“

Unter Wasserschutzzonen wird nur auf das Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre hingewiesen, nicht jedoch auf das Wasserschutzgebiet im Hennefer Siegbogen.

Pkt. 5.6.2 „Neudarstellungen“

Westlicher Zentralort Hennef:

S1a.1: Zukünftig voraussichtlich außerhalb Wasserschutzgebiet

S1a.9: Zukünftig voraussichtlich teilweise innerhalb Wasserschutzzone II. Mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen ist zu rechnen.

S1a.4: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

S1a.6: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

Nordgemeinde:

S2.1: Lage in der Wasserschutzzone II B innerer Bereich des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre. Des Weiteren ist bei weiteren Planungen die Lage der Hauptversorgungsleitungen des Wahnbachtalsperrenverbandes zu beachten.

Pkt. 6.5.2 „Bedarf ortsansässiger Gewerbetreibender“

Gewerbebetrieb Frankfurter Straße/Steinstraße: Dieser Bereich liegt zurzeit und auch zukünftig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“. Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Gewerbeareal Wehrstraße/Theodor-Heuss-Allee: Dieser Bereich liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“. Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Pkt. 6.6 „Neudarstellung Gewerblicher Bauflächen“

Standort S1a.8: Der östliche Bereich des Plangebietes liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“. Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Hauptversorgungsleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Erweiterung Gewerbegebiet West: Der beschriebene Bereich liegt zurzeit innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist daher nicht zulässig. Im Hinblick auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bleibt abzuwarten, in welcher Schutzzone dieser Bereich zukünftig liegen wird und welche Regelungen in der zukünftigen Schutzgebietsverordnung getroffen werden. Grundsätzlich sehen wir eine Gewerbeansiedlung im nahen Zustrombereich unserer Brunnen im Hennefer Siegbogen sehr kritisch.

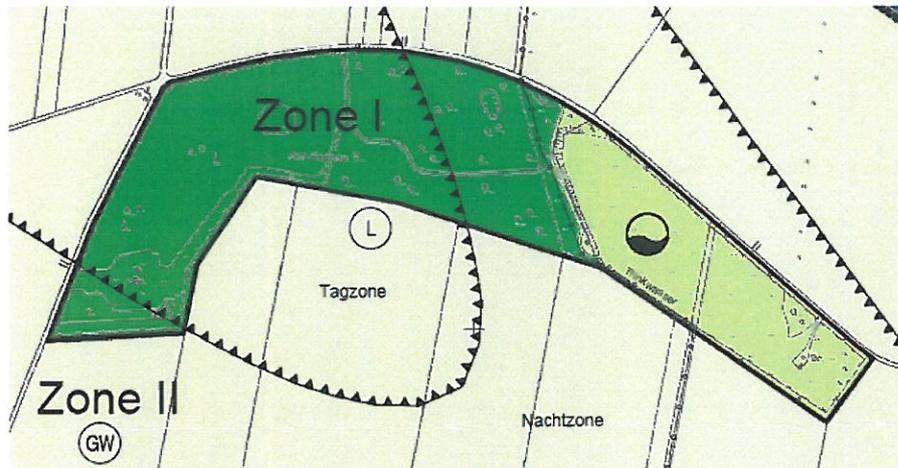
Pkt. 9.2.2 „Wasserschutzgebiete“

Es fehlt ein Hinweis auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung, die am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, hat lediglich eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig eine deutlich größere Fläche vom Wasserschutzgebiet erfasst wird. Dies sollte bei der Neuaufstellung des FNP nicht unerwähnt bleiben, da zumindest die zukünftigen Schutzzonenabgrenzungen als sicher gelten. Im Hinblick auf eine Planungssicherheit sollte zumindest auf eine nachrichtliche Aufnahme des zukünftigen Wasserschutzgebietes im FNP nicht verzichtet werden.

Pkt. 9.5.1 „Versorgungsanlage Wasser“

Nur ein Teil des der Schutzzone I, in der die beiden Brunnen des Wahnbachtalsperrenverbandes liegen ist als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt. Der zentrale Bereich und der Bereich des westlichen Brunnens sind dagegen als „Fläche für Wald“ dargestellt. Hier

sollte der gesamte Fassungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden.

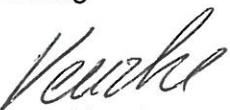


Umweltbericht:

Pkt. 3.3 „Wasser“

Auch hier sollte eine zukünftige Ausweitung des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“ nicht unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Andreas Venzke